

73H - GESUNDHEITSWESEN - VERTRAG & BERATUNG

Fassung 2020

VERSICHERT GELTEN FOLGENDE RECHTSSCHUTZ-BAUSTEINE

1. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23.1.1. i. V. m. Artikel 23.2.1. bis 23.2.2. ARB.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz übernommen.

2. Reisevertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB) im Zusammenhang mit einer Reise aus

2.1.1. Pauschalreiseverträgen;

2.1.2. Beförderungsverträgen mit Bahn-, Bus-, Luftfahrt- oder Schifffahrtsunternehmen;

2.1.3. Transferverträgen (Personenbeförderung) für die Fahrt zum Flughafen bzw. Reiseort und retour;

2.1.4. Fracht- und Beförderungsverträgen für das Reisegepäck. Artikel 23.2.1. ARB findet sinngemäß Anwendung.

2.1.5. Verträgen über die Anmietung von Selbstfahrervermietfahrzeugen (inkl. Anhänger). Artikel 18.2.6. ARB findet sinngemäß Anwendung.

2.1.6. Beherbergungsverträgen über die am Reiseort gelegenen Unterkunft (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hausboot, etc.).

Artikel 23.2.1. ARB und Artikel 24.1. i. V. m. 24.2.1. ARB finden sinngemäß Anwendung.

2.2. Abweichend von Artikel 4 ARB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Reisevertrags-Rechtsschutz übernommen.

2.3. Auf Reisen außerhalb Österreichs umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt am Reiseort. Diese Zusatzleistung ist mit 0,2 % der Versicherungssumme pro Reise begrenzt.

2.4. Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

3. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich

Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 23.1.1. i. V. m. Artikel 23.2.1. ARB.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i. V. m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Versicherungsvertrags-Rechtsschutz übernommen.

Abweichend von Artikel 7.4.4. ARB besteht Versicherungsschutz für sämtliche Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers und seine Familienangehörigen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gegenständlichem Rechtsschutzversicherungsvertrag.

4. Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz

4.1. Versichert gilt:

4.1.1. der Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 22.1.1. ARB.

4.1.2. darüber hinaus die Übernahmen der Kosten zur Erstellung bzw. Erneuerung

- einer Patientenverfügung,
- einer Vorsorgevollmacht,
- eines Testaments sowie
- die hiermit zusammenhängende Erteilung einer mündlichen Rechtsauskunft.

4.2. Leistungsumfang:

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die angeführten Leistungen durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter bis 0,35 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode.

4.3. Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

4.4. Zeitlicher Risikoausschluss:

Wurde der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.